



NABU Kaiserslautern u. Umgebung · Steigerhügel 1 · 67659 Kaiserslautern  
Stadtverwaltung Kaiserslautern

Leiterin des Referats Stadtentwicklung  
Frau Baudirektorin Dipl.-Ing. Elke Franzreb

Referat Umweltschutz  
Frau Bettina Dech-Pschorn

## Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Östlich der Bremerstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. nimmt die NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung bezüglich des Bebauungsplanentwurfs „Östlich der Bremerstraße“ wie folgt Stellung:

### 1. Standortwahl

Die Überplanung eines waldartigen Gehölzbestandes am südlichen Ortsrand von Kaiserslautern und die durch die Planung bedingte Rodung sind aus unserer Sicht zu kritisieren. Zwar wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan für die Stadt Kaiserslautern entwickelt und erfüllt somit die planungsrechtlichen Anforderungen. Aus Sicht einer ökologisch orientierten Stadtplanung ist eine Überplanung von Gehölzbeständen jedoch nicht zu begrüßen, auch wenn sich Kaiserslautern in einer günstigen Lage befindet von Waldbereichen umgeben zu sein und es sich um einen zum Teil mit Robinien durchsetzten Gehölzbestand handelt. Insbesondere in Hinblick auf die zukünftigen Probleme, die der Klimawandel für Städte mit sich bringen wird, der Lage des Plangebietes in einer Kaltluftschneise und der Lebensraumfunktion des Gehölzbestandes ist die Planungsabsicht nicht vertretbar.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist von einer Nachverdichtung der Grundstücke sowie von einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Rede. Diese Argumente sind aus unserer Sicht viel zu vage formuliert. Wünschenswert wäre an dieser Stelle eine ausführliche Begründung, warum die Stadt Kaiserslautern diesen Standort unbedingt bebauen will und nicht einen Bebauungsplan aufstellt, um etwa den baulichen Bestand samt Waldbereichen baurechtlich zu sichern.

### 2. Ausgleichsmaßnahmen

#### a. private Grünflächen

Grundsätzlich sind die aufgestellten Maßnahmen zum Ausgleich des gerodeten Baumbestandes nicht zu beanstanden. Die Schutzmaßnahmen (u. a. für PG 3) sowie die Erhaltungsmaßnahmen (PG 4, 5 und 6) begrüßen wir. Lediglich die Bezeichnung sowie die Anerkennung der im Westen des Plangebietes befindlichen privaten Grünfläche 3 als „ökologische Ausgleichsfläche“ (Umweltbericht) ist aus unserer Sicht nicht verständlich. Gemäß § 15 Abs. (2) BNatSchG ist ein Eingriff dann kompensiert, wenn „und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“. Durch die geplante Erhaltung des Gehölzbestandes auf der PG 3 wird ein

## Kaiserslautern und Umgebung

### Jürgen Reincke

1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
J.Reincke@NABU-KL.de

06. Mai 2014

### NABU Kaiserslautern und Umgebung

Steigerhügel 1  
67659 Kaiserslautern  
Tel. +49 (0)631.66 28 1  
Fax +49 (0)631.69 63 68  
info@NABU-KL.de  
www.NABU-KL.de

### Geschäftskonten

Kreissparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 502 20  
Konto 824 12  
IBAN DE63 5405 0220 0000 0824 12  
BIC MALADE51KLK

Stadtparkasse Kaiserslautern  
BLZ 540 501 10  
Konto 505 560  
IBAN DE48 5405 0110 0000 5055 60  
BIC MALADE51KLS

Der NABU Kaiserslautern und Umgebung  
ist Mitglied im:

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)**  
**Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Frauenlobstraße 15-19  
55118 Mainz  
Vereinsregister Mainz, VR 1134  
Vorsitzender: Siegfried Schuch

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

Teilziel nicht erreicht, da aus den formulierten Festsetzungen auf Anrieb keine Maßnahmen erkennbar sind, die eine Kompensation (der Rodungsabsichten?) zur Folge hätten. Es wird zudem im Bericht nicht deutlich definiert, für welchen Eingriff die Grünfläche herangezogen wird. Wir nehmen aber an, dass diese für den forstrechtlichen Ausgleich aufgestellt wird.

In der privaten Grünfläche 3 werden Rodungsmaßnahmen im Rahmen des Anlegens eines Regenrückhaltebeckens folgen, in der evtl. bepflanzbare „Blößen“ erzeugt werden. Weitere Handlungen, die Anpflanzungsmaßnahmen zur Folge hätten, werden nicht definiert. Inwieweit neue Laubbäume in der Fläche gepflanzt werden können, da die Regenrückhaltebecken ebenfalls Platz verbrauchen, ist nicht feststellbar. Eventuell werden sogar keine neuen Bäume angepflanzt. Wie dann auf dieser Fläche eine ökologische „Aufwertung“ gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht wird (Robinienbestände), damit die Fläche als Ausgleich der verlorenen ökologischen Funktionen dienen kann, ist nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund lehnen wir das Heranziehen der privaten Grünfläche 3 zur Kompensation der Rodungsmaßnahmen ab.

Etwas inkohärent erscheint uns die Sachlage von PG 5. Sie ist im Umweltbericht nicht als Ausgleichsfläche genannt und wird dementsprechend nicht bilanziert, wird dafür aber im angehängten Lageplan als solche gekennzeichnet. Hierdurch entsteht eine Unsicherheit, wie PG 5 zu handhaben sei.

Warum man die Maßnahme unter Kapitel 2.2.2 auf alle privaten Grünflächen ausgeweitet hat, ist nicht verständlich. Im Zuge der Bau- und Rodungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die PG 1 und 2 gänzlich überfahren werden bzw. auf den Flächen Erdarbeiten stattfinden werden. Dass auf diesen Flächen kein Jungwuchs bzw. Wurzelausschläge verbleiben werden, wird durch die Ausweisung der PG 1 und 2 als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung und nicht als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen deutlich. Die Maßnahme bezieht sich aller Voraussicht nach einzig auf die PG 3, 4 und 5, eventuell 6. Dieser Sachverhalt ist darzulegen.

Darüber hinaus wird in den Unterlagen nicht ersichtlich, welche Arten von Anpflanzungsmaßnahmen auf den privaten Grünflächen 1 und 2 beabsichtigt sind. Die schemenhafte Darstellung im Bebauungsplanentwurf reicht für eine fundierte Analyse des Sachverhalts nicht aus. Dies muss in den textlichen Festsetzungen erläutert werden. In den uns vorliegende Unterlagen fehlen jedoch konkrete Angaben über die Anpflanzungsmaßnahmen für diese Flächen. Eine Anerkennung diese beiden Flächen als Kompensationsflächen hängt gründlich von dem Umfang und Beschaffenheit der Anpflanzungsmaßnahmen ab. Im schlimmsten Falle können die PG 1 und 2 nicht als Ausgleichsflächen gelten. Es sollte daher eine eigene Maßnahme für diese beiden Flächen ausgearbeitet werden, die konkrete Anpflanzungsmaßnahmen vorsieht.

Darüber hinaus werden im Umweltbericht etwa 500 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche aufgeführt und etwa 330 m<sup>2</sup> als Erhaltungsfläche (Hangwald im Osten, PG 5) (siehe S. 6, Umweltbericht). Summiert man jedoch die Flächen (gemäß Darstellung im Bebauungsplanentwurf), die im Umweltbericht als Ausgleichsflächen genannt werden (PG 1, PG 2 und PG 3), erhält man etwa 428 m<sup>2</sup> als Gesamtfläche. Es fehlen daher 72 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche. Die privaten Grünflächen 4 und 6 werden nirgends bilanziert.

Es ist anzunehmen, dass diese auch als Erhaltungsflächen gelten (Kapitel 2.1.6, textliche Festsetzungen und Darstellung im Bebauungsplanentwurf). Wenn dem so ist, dann ist die PG 6 unbedingt als solche im endgültigen Bebauungsplanentwurf zu kennzeichnen. Wie bereits erwähnt, wird weder in der Begründung, in den Festsetzungen noch im Umweltbericht ersichtlich, für welchen Eingriff die Ausgleichsflächen aufgestellt wurden. Dies ist unbedingt zu korrigieren.

Aus unserer Sicht hätte für die private Grünfläche 4 eine ähnliche Maßnahme wie für PG 3 ausgearbeitet werden. Laut den Darstellungen im Bebauungsplanentwurf sowie den Aussagen in den textlichen Festsetzungen (s. S. 13) ist das Anlegen eines Rückhaltebeckens innerhalb der Fläche vorgesehen, so dass eine gesonderte Maßnahme oder die Ergänzung der Maßnahme unter Kapitel 2.2.1 durch eine Einbeziehung der PG 4 gerechtfertigt wird.

Weiterhin ist aus unserer Sicht die Streichung des Wortes „überwiegend“ in der Formulierung „überwiegend standortgerechte, heimische Laubgehölze bzw. Gehölze (...)“ (Seite 16, B Hinweise, textliche Festsetzungen) zu veranlassen. In Rahmen von Pflanzungsmaßnahmen sind nur standortgerechte und heimische Gehölzarten zu verwenden.

#### **b. ökologische Wertigkeit des Gehölzbestandes**

Es bedarf einer genaueren Beschreibung, warum der entfallende Gehölzbestand aufgrund des hohen Robinienanteils eine geminderte „ökologische Wertigkeit“ besitzt (Umweltbericht, s. S. 10). Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Der Bestand besitzt aufgrund seiner Ausprägung durchaus eine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen insbesondere für die Avifauna. Dies wird auch im Umweltbericht ersichtlich, denn weiter im Bericht wird eine Rodung des Bestandes erst in den Wintermonaten festgeschrieben, und zwar wegen der Vögel. Das Vorhandensein von Baumspalten, wie im Bericht beschrieben, zeugt wiederum von einer gewissen ökologischen Wertigkeit.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine ausführliche Begründung von Nöten, warum die 2.900 m<sup>2</sup> große Rodungsfläche nicht flächengleich ausgeglichen werden soll. Die Begründung des Unterlassens eines flächengleichen Ansatzes für den Ausgleich aufgrund der geminderten ökologischen Wertigkeit ist aus dem oben genannten Grund nicht anwendbar. Hinzu kommt der Unterschied durch die ökologische Funktion der bisherigen, älteren Bäume verglichen mit der über mehrere Jahrzehnte nicht gleichwertigen Funktion eines neu geschaffenen Ausgleichs.

#### **c. Ersatzmaßnahme – Aufwertung eines Waldbestandes**

Die Ersatzmaßnahme ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Es fehlen jedoch, da wir von einem flächengleichen Ansatz ausgehen, etwa 757 m<sup>2</sup> an Kompensationsfläche (exklusive PG 3 und 5, siehe Punkt a.) für den forstrechtlichen Ausgleich.

#### **d. Baumschutzsatzung**

Auch in diesem Punkt fehlt es in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen an einer ausführlichen Erklärung, warum die stadteigene Baumschutzsatzung in diesem Fall nicht als Grundlage herangezogen wird. Dies ist unbedingt nachzureichen, um eine ausgewogene Abwägung der Sachlage zu ermöglichen. Gemäß § 5 Abs. 1.b.

der Baumschutzsatzung ist die Erteilung einer Ausnahme für den Bebauungsplan möglich. Falls man sich zu diesem Schritt entschlossen hat, wäre kein ersichtlicher Grund erkennbar, warum man dann nicht erkennbar dazu steht. Sollte das nicht so sein, so fehlt die Begründung völlig und die Baumschutzsatzung wäre zu vollziehen.

#### **e. Artenschutz**

Die aufgestellten Maßnahmen bezüglich des Artenschutzes sind aus unserer Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden. Wünschenswert wären jedoch auch Fledermauschutzmaßnahmen an den zu errichtenden Gebäuden. Fledermäuse sind nicht nur auf natürliche Quartiere wie Baumspalten oder Hohlräume angewiesen, sondern suchen auch Quartiere an Gebäuden. Manche Arten sind sogar richtige Kulturfolger und siedeln sich bevorzugt an Häusern. Diese s. g. „Gebäudefledermäuse“ verlieren aufgrund von Sanierungs- bzw. Renovierungs- und Dämmmaßnahmen zunehmend Ihren Lebensraum.

Aufgrund der Lage am Stadtrand und in unmittelbare Nähe zu Waldbereichen wäre der Planungsraum ein günstiger Raum für die Ansiedlung von Fledermäusen. In diesem Fall könnte die Aufstellung von Gebäudequartieren eine Signalwirkung besitzen und wäre im Sinne einer ökologischen Städteplanung zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen,



Jürgen Reincke

1. Vorsitzender des NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung